
S 26 AS 2033/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 2033/15
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 verlautbarte Aufhebungsentscheidung des Beklagten wird aufgehoben.

Der Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, der Klägerin unter Abänderung der mit seinem Bescheid vom 11. August 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21. April 2016 verlautbarten bewilligenden Verfügungen Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II für den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. September 2015 und für den Zeitraum vom 01. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Höhe von monatlich insgesamt 308,93 Euro, für den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 31. Oktober 2015 in Höhe von monatlich insgesamt 298,11 Euro, für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 in Höhe von monatlich insgesamt 313,93 Euro sowie für den Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 30. April 2016 in Höhe von monatlich insgesamt 317,62 Euro unter Berücksichtigung der von ihm an die Klägerin für die genannten Zeiträume bereits gewährten Beträge zu gewähren.

Der Beklagte hat der Klägerin die ihr entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens dem Grunde nach in voller Höhe zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der zu gewährenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016.

Die im Februar 1954 geborene Klägerin stand seit einigen Jahren im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum eine 59 qm große Wohnung in der Stadt Fehrbellin, für die sie eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe eines Betrages von 344,50 Euro sowie monatliche Heizkostenabschlüsse in Höhe eines Betrages von 84,50 Euro zu entrichten hatte.

Nachdem der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 zur Senkung ihrer nach Auffassung des Beklagten unangemessenen Kosten der Unterkunft angefordert hatte, bewilligte er ihr auf den entsprechenden Fortzahlungsantrag vom 11. August 2015 mit Bescheid vom 11. August 2015 passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II für den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 in Höhe von monatlich 288,36 Euro. Hierbei berücksichtigte er neben dem Regelbedarf in Höhe eines Betrages von monatlich 399,00 Euro, Kosten der Unterkunft in Höhe eines Betrages von monatlich 305,50 Euro, Heizkosten in Höhe eines Betrages von monatlich 84,50 Euro, einen "Bedarf nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)" in Höhe eines Betrages von monatlich 18,43 Euro sowie schließlich das um die Versicherungspauschale bereinigte Witwenrenteneinkommen der Klägerin in Höhe eines Betrages von monatlich 519,07 Euro.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 19. August 2015 Widerspruch. Nachdem der Beklagte ein der Klägerin gutgeschriebenes Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 in Höhe eines Betrages von 10,82 Euro im Monat Oktober 2015 zu ihren Ungunsten mit Änderungsbescheid vom 02. September 2015 berücksichtigt hatte, wies er ihren Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 11. August 2015 unter Einbeziehung des Änderungsbescheides vom 02. September 2015 mit Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 als unbegründet zurück (Tenor zu 1.) und nahm zudem seine bewilligenden Verfügungen in Höhe des "Bedarfes nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)" für die Zukunft mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2015 zurück (Tenor zu 2.). Zur Begründung seiner auf die Regelung des [Â§ 45 Abs 1 SGB X](#) und [Â§ 45 Abs 2 SGB X](#) gestützten Rücknahmeentscheidung führte er im Wesentlichen aus, der "Bedarf nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)" sei bei der Leistungsberechnung zu Unrecht berücksichtigt worden. Weil die Klägerin mit Blick auf die nur erfolgte Aufhebung für die Zukunft die Leistungen weder verbraucht noch

Vermögensdispositionen darüber getroffen habe könne, sei das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schutzwürdig. Im Übrigen seien Fehler in der Leistungsberechnung nicht festzustellen, insbesondere bestünde kein Anspruch auf die Gewährung höherer Leistungen, weil lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden könnten. Diese seien für den Wohnort Fehrbellin auf der Grundlage der Mietwerterhebung 2014 für einen Ein-Personen-Haushalt in Höhe eines Betrages von 305,50 Euro (50 qm x (4,90 Euro Kaltmietzins + 1,21 Euro Betriebskosten)) ermittelt worden. Angesichts der mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgten konkreten Kostensenkungsaufforderung könnten die unangemessenen tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt werden.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 09. September 2015 am gleichen Tage bei dem Sozialgericht Neuruppin Klagen erhoben, mit denen sie ihr auf Gewährung höherer Leistungen gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, die von dem Beklagten zugrunde gelegte Richtlinie, die auf einem Gutachten der F+B GmbH beruhe, sei kein tauglicher Anhaltspunkt für die Ermittlung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, weil ihr kein schlüssiges Konzept nach den Maßstäben des Bundessozialgerichts zugrunde liege. So könne bereits das Verfahren der Datenerhebung nicht nachvollzogen werden, die Daten seien nicht repräsentativ und nicht valide, zu den gezogenen Schlüssen seien keine Angaben gemacht worden, bei der Ermittlung der kalten Betriebskosten seien willkürlich mehr als 2/3 aller relevanten Kosten unberücksichtigt geblieben. Mangels eines schlüssigen Konzeptes seien deshalb die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlages von zehn Prozent mithin ein Betrag in Höhe von monatlich 338,80 Euro zugrunde zu legen. Im Übrigen sei die Klägerin ohnehin nicht wirksam zur Kostensenkung aufgefordert worden. Die mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 erfolgte Kostensenkungsaufforderung könne keine Wirksamkeit mehr entfalten, nachdem der Beklagte rückwirkend bis Ende 2014 zugestanden habe, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung der Klägerin zum Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung und danach nicht unangemessen hoch gewesen seien. Erst durch die Ende 2014 erfolgte Mieterhöhung sei die Wohnung so teuer geworden, dass der Angemessenheitswert aus der Wohngeldtabelle zuzüglich des Sicherheitszuschlages leicht überschritten worden sei.

Mit Änderungsbescheid vom 21. April 2016 gewährte der Beklagte der Klägerin für den Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 30. April 2016 wegen der Verringerung des Einkommens aus der Witwenrente und unter Berücksichtigung eines Regelbedarfes in Höhe von 404,00 Euro sowie unter Beibehaltung der übrigen Berechnungselemente einen Betrag in Höhe von monatlich 278,62 Euro. Ein die Erhöhung des Regelbedarfes für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 berücksichtigender Änderungsbescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2015 ist der Klägerin ausweislich der Verwaltungsvorgänge nicht bekannt gegeben worden.

Die Klägerin beantragt (nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß),

den Beklagten unter Ab nderung der mit seinem Bescheid vom 11. August 2015 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. September 2015 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 21. April 2016 zu verurteilen, ihr f r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 Grundsicherungsleistungen nach den Bestimmungen des SGB II in gesetzlicher H he zu gew hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begr ndung f hrt er im Wesentlichen aus, mit der Richtlinie sei den Anforderungen des Bundessozialgerichts Gen ge getan worden, die Datenerhebung sei insgesamt nicht zu beanstanden, die erhobenen Mietdaten seien  quivalent zu den anerkannten Regeln eines Tabellenmietspiegels ausgewertet worden. Die Mietwerterhebung sei auf Basis einer repr sentativen Datenerhebung der Mietwohnungsbest nde gewerblicher Vermieter und Eigent mer im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Jahre 2014 erfolgt. Erhoben worden seien insgesamt 13.089 Wohnungsdaten. Nach den durchgef hrten Bereinigungen seien Mietdaten von 11.768 Wohnungen in die Auswertung geflossen, wodurch 45,5 Prozent des Mietwohnungsbestandes im Landkreis erfasst worden seien; das Bundessozialgericht halte demgegen ber 10 Prozent f r ausreichend (Verweis auf Urteil vom 18. Juni 2008 â   B [14/7b AS 44/06](#) R, RdNr 13). Entgegen der Auffassung der Kl gerin seien im Rahmen der Betriebskosten auch alle wesentlichen Betriebskostenarten ber cksichtigt worden. Zur Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten sei auf die Werte des Bundesheizkostenspiegels zur ckgegriffen worden. Die unangemessenen Unterkunftskosten seien von dem Beklagten nicht zu  bernehmen. Auf die Unangemessenheit sei die Kl gerin fr hzeitig mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2012 hingewiesen worden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung seien danach bereits seit dem 01. Juli 2013 auf die f r angemessen gehaltenen Unterkunftskosten gek rzt worden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01. Januar 2015 seien der Kl gerin h here als die bisher schon gek rzten Kosten der Unterkunft gew hrt worden, nicht jedoch die tats chlichen Kosten. Einer neuerlichen Kostensenkungsaufforderung habe es deshalb auch nicht bedurft.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verf gung vom 16. Juli 2020 sowie mit Verf gung vom 27. August 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid ange rt.

Im  brigen wird zur Erg nzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der Prozessakte sowie auf die die Kl gerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgr nde:

Die Klagen,  ber die die Kammer gem   [   105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die

Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit der gerichtlichen Verfassung vom 16. Juli 2020 sowie mit der gerichtlichen Verfassung vom 27. August 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsformordnungsgemäß angehört worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung â weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben Erfolg.

1. Streitgegenstand des Verfahrens sind hÄhere AnsprÄche der KlÄgerin auf GewÄhrung von passiven Grundsicherungsleistungen fÄr Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fÄr den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016. Gegenstand des Klageverfahrens sind dementsprechend die mit dem Bescheid des Beklagten vom 11. August 2015 in der Fassung des gemäß [Â§ 86 SGG](#) zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewordenen Änderungsbescheides vom 02. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. September 2015 in der Fassung des gemäß [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordenen Änderungsbescheides vom 21. April 2016 verlautbarten bewilligenden Verfassungen. Hierneben ist Gegenstand des Klageverfahrens auch die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 erstmals verlautbarte â die KlÄgerin belastende â sozialverwaltungsbehÄrdliche Entscheidung, mit der der Beklagte seine zuvor bewilligenden Verfassungen fÄr den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat.

2. a) Soweit der Beklagte seine zuvor ergangenen bewilligenden Verfassungen fÄr den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 mit seiner mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehÄrdliche Entscheidung im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat, verfolgt die KlÄgerin ihr Begehren â entsprechend ihres sinnentsprechend (vgl [Â§ 123 SGG](#)) ausgelegten Vorbringens, wonach sie hÄhere als die bisher gewÄhrten Leistungen beansprucht â zu Recht mit einer isolierten Anfechtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG.

b) Soweit der Beklagte der KlÄgerin durch die angegriffenen Verfassungen fÄr den streitbefangenen Zeitraum im Wege der HÄchstbetragsfestsetzung geringere Leistungen nach dem SGB II gewÄhrt hat als sie beansprucht, verfolgt die KlÄgerin ihr auf die GewÄhrung hÄherer Leistungen gerichtetes Begehren zutreffend im Wege (kombinierter) Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) sowie [Â§ 56 SGG](#)). Mit den hiergegen erhobenen Anfechtungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG begehrt sie fÄr jeden Monat des Streitzeitraums die AbÄnderung der bewilligenden Verfassungen zu ihren Gunsten. Mit den Leistungsklagen begehrt sie

schließlich die Gewährhrung der aufgrund der Abänderung erstrittenen höheren monatlichen Leistungen.

c) Die so verstandenen statthaften Klagen sind auch im Äbrigen zulässig.

3. Die danach insgesamt zulässigen Klagen sind auch begründet.

a) Die gegen die mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07. September 2015 verlautbarte sozialverwaltungsbehördliche Entscheidung, mit der der Beklagte seine zuvor ergangenen bewilligenden Verfügungen für den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. April 2016 im Umfang eines Betrages von monatlich 18,43 Euro aufgehoben hat, erhobene Anfechtungsklage ist begründet. Die Aufhebungsentscheidung des Beklagten ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

Die von dem Beklagten für sein eingreifendes Handeln zugrunde gelegte Ermächtigungsgrundlage des [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 45 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist zwar für Fallgestaltungen der vorliegenden Art zutreffend gewährt, jedoch hat der Beklagte jedenfalls in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht beachtet, dass er neben der erforderlichen Abwägung der schutzwürdigen Interessen nach Maßgabe des [Â§ 45 Abs 2 S 1 SGB X](#) und [Â§ 45 Abs 2 S 2 SGB X](#) auch verpflichtet gewesen wäre, Ermessen auszuüben, weil die dies ausschließenden Regelungen des [Â§ 40 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 2](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) mangels Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs 2 S 3 SGB X](#) nicht anwendbar sind. Weil aber schon mangels Verwendung des Wortes "Ermessen" nicht ersichtlich ist, dass sich der Beklagte neben der Verpflichtung zur Prüfung von Vertrauensschutzerwägungen nach Maßgabe von [Â§ 45 Abs 2 S 1 SGB X](#) und von [Â§ 45 Abs 2 S 2 SGB X](#) der Eröffnung von Ermessen bewusst gewesen war, liegt ein auch im sozialgerichtlichen Tatsachenverfahren nicht mehr heilbarer Ermessensausfall vor, der zu der die Klägerin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beschwerenden Rechtswidrigkeit und damit zu der von der Kammer ausgesprochenen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid verlautbarten sozialverwaltungsbehördlichen Aufhebungsentscheidung führt.

Weil der sozialverwaltungsbehördlichen Aufhebungsentscheidung des Beklagten danach jedenfalls ein nicht mehr heilbarer materiell-rechtlicher Fehler anhaftet, konnte die Kammer im Äbrigen auch davon absehen, den Beklagten auf die bislang unterbliebene aber gemäß [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) erforderliche Anführung der Klägerin zu der erstmals mit dem Widerspruchsbescheid verlautbarten belastenden Verfügung aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, die Anführung während des gerichtlichen Verfahrens nachzuholen (vgl zu den maßgeblichen Einzelheiten insbesondere Bundessozialgericht, Urteil vom 09. November 2010 – [B 4 AS 37/09 R](#), RdNr 11ff; vgl im Äbrigen zur Heilung von etwaigen Anführungsängeln auch [Â§ 40 Abs 1 Nr 3 SGB X](#) iVm [Â§ 40 Abs 2 SGB X](#)).

b) Die gegen die angegriffenen bewilligenden Ver¹/₄gungen des Beklagten gerichteten mit Leistungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#) kombinierten Ab¹/₂nderungsanfechtungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#) sind ebenfalls begr¹/₄ndet, weil der Beklagte der Kl¹/₂gerin mit den angegriffenen Ver¹/₄gungen in den streitgegenst¹/₂ndlichen Monaten zu geringe passive Grundsicherungsleistungen f¹/₄r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II bewilligt hat, was die Kl¹/₂gerin zudem auch im Sinne des [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#) in ihren subjektiv-¹/₂ffentlichen Rechten beschwert. Der Kl¹/₂gerin stehen n¹/₂mlich ¹/₂ entgegen der Auffassung des Beklagten ¹/₂ h¹/₂here Leistungsanspr¹/₄che zu.

aa) Rechtsgrundlage f¹/₄r den geltend gemachten Anspruch der Kl¹/₂gerin auf Gew¹/₂hrung h¹/₂herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II f¹/₄r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 30. April 2016 sind die [Â§Â§ 19 ff iVm Â§Â§ 7 ff SGB II](#) in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem streitbefangenen Zeitraum hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten ¹/₄ber schon abgeschlossene Bewilligungsabschnitte das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 ¹/₂ [B 4 AS 8/20 R](#), RdNr 21 mwN), was auch f¹/₄r die weiteren zitierten Vorschriften gilt. Gem¹/₂Ã¹/₂ [Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II](#) erhalten erwerbsf¹/₂hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, das gem¹/₂Ã¹/₂ [Â§ 19 Abs 1 S 3 SGB II](#) den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und den Bedarf f¹/₄r Unterkunft und Heizung umfasst.

aaa) Die Grundvoraussetzungen, um Arbeitslosengeld II zu erhalten ([Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#)), erf¹/₄llte die Kl¹/₂gerin (vgl [Â§ 7 Abs 3 Nr 1 SGB II](#)), die im streitgegenst¹/₂ndlichen Zeitraum 61 Jahre bzw 62 Jahre alt war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB II](#)), erwerbsf¹/₂hig war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#)) und ihren gew¹/₂hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II](#)); auch ein von Leistungen nach dem SGB II ausschlie¹/₂ender Tatbestand lag nicht vor.

bbb) Der Bedarf der Kl¹/₂gerin setzt sich ¹/₂ dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten ¹/₂ im Grundsatz aus dem Regelbedarf f¹/₄r eine alleinstehende Person (dazu sogleich unter aaaa)) sowie den zu ber¹/₄cksichtigenden Bedarfen f¹/₄r Unterkunft und Heizung (dazu sogleich unter bbbb)) zusammen.

aaaa) Zutreffend hat der Beklagte zun¹/₂chst f¹/₄r die Ermittlung der Leistungsanspr¹/₄che der Kl¹/₂gerin f¹/₄r den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 den Regelbedarf der alleinstehenden Kl¹/₂gerin im streitgegenst¹/₂ndlichen Zeitraum nach Ma¹/₂gabe der Regelung des [Â§ 20 Abs 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 28a](#) des Zw¹/₂lften Buches Sozialgesetzbuch ¹/₂ Sozialhilfe ¹/₂ (SGB XII) iVm [Â§ 40 Abs 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm der Verordnung zur Bestimmung des f¹/₄r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach [Â§ 28a](#) des Zw¹/₂lften Buches Sozialgesetzbuch ma¹/₂geblichen Prozentsatzes sowie zur Erg¹/₂nzung der Anlage zu [Â§ 28](#) des Zw¹/₂lften Buches Sozialgesetzbuch f¹/₄r das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-

Fortschreibungsverordnung 2015 (RBSFV 2015) vom 14. Oktober 2014 ([BGBl I S 1618](#)) mit einem Betrag in Höhe von monatlich 399,00 Euro zugrunde gelegt.

Zu Unrecht hat er allerdings die aufgrund der Regelung des [Â§ 20 Abs 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 28a SGB XII](#) iVm [Â§ 40 Abs 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm der Verordnung zur Bestimmung des f  r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach [Â§ 28a](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch ma  geblichen Prozentsatzes sowie zur Erg  nzung der Anlage zu [Â§ 28](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch f  r das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 (RBSFV 2016) vom 22. Oktober 2015 ([BGBl I S 1788](#))) wirksam gewordene Erh  hung des Regelbedarfes f  r eine alleinstehende Person auf einen monatlichen Betrag in H  he von 404,00 Euro erst mit Wirkung ab dem 01. M  rz 2016 ber  cksichtigt; ein diese Erh  hung f  r den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 ber  cksichtigender   nderungsbescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2015 ist der Kl  gerin ausweislich der Verwaltungsvorg  nge nicht bekannt gegeben worden. Sollten der Kl  gerin gleichwohl bereits entsprechend h  here Leistungen gew  hrt worden seien, w  re dies allerdings bei der sozialverwaltungsbeh  rdlichen Umsetzung der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung durch den Beklagten zu ber  cksichtigen.

bbbb) aaaaa) Die Bedarfe f  r Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II in H  he der tats  chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind ([Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#)). Die Pr  fung der Angemessenheit des Bedarfs f  r die Unterkunft und der des Bedarfs f  r die Heizung haben grunds  tzlich getrennt voneinander zu erfolgen, unbeschadet der Wirtschaftlichkeitspr  fung bei Kostensenkungsaufforderungen ([Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II](#)) und der zwischenzeitlich eingef  hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach [Â§ 22 Abs 10 SGB II](#). Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs f  r die Unterkunft ist von den tats  chlichen Aufwendungen auszugehen. Will ein Jobcenter nicht die tats  chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie f  r unangemessen hoch h  lt, muss es grunds  tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchf  hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen ([Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#); vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 (B 14 AS 24/18 R, RdNr 14f mwN).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen f  r die Unterkunft hat in zwei gr   eren Schritten zu erfolgen: Zun  chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen f  r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tats  chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlie  lich eines Umzugs, zu pr  fen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie ("Wohnungsgr   e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis") in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgr   e f  r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung

der aufzuwendenden Nettokaltmiete f  r eine nach Gr   e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem ma  geblichen   rtlichen Vergleichsraum nach einem schl  ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019     [B 14 AS 24/18 R](#), RdNr 19f mwN).

bbbb) Unter Zugrundelegung dieser stark verk  rzt dargestellten Ma  gaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Beklagte zwar f  r den Ein-Personen-Haushalt der Kl  gerin zu Recht von einer angemessenen Wohnungsgr   e von 50 Quadratmetern ausgegangen, weil zur Bestimmung der angemessenen Wohnfl  che auf die anerkannten Wohnraumgr   en f  r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen ist (vgl etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 07. November 2006,     [B 7b AS 18/06 R](#), RdNr 20; Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010     [B 14 AS 50/10 R](#), RdNr 22 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013     [B 4 AS 87/12 R](#), RdNr 21). Hinsichtlich der   berlassung von gef  rdertem Mietwohnungsraum gilt    27 Abs 1 des Gesetzes   ber die soziale Wohnraumf  rderung (WoFG) [   27 Abs 5 WoFG](#) vom 13. September 2001 (BGBl I S 2376) iVm    5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 ([BGBl I S 2404](#)). Wegen der ma  geblichen Wohnungsgr   e verweist [   27 Abs 4 WoFG](#) (als Nachfolgeregelung zu [   5 Abs 2 WoBindG](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) auf die nach [   10 WoFG](#) von den L  ndern festgelegten Wohnungsgr   en. Dementsprechend ist f  r das Land Brandenburg auf Ziffer I 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums f  r Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnraumf  rderungs- und Wohnungsbindungsgesetz vom 15. Oktober 2002 (ABl S 1022) zur  ckzugreifen, mit der es die entsprechenden Wohnfl  chengrenzen festgesetzt hat.

cccc) Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die Bedarfe f  r die Kosten der Unterkunft nur in H  he der Werte seiner ab dem 01. Januar 2015 geltenden Richtlinie zugrunde gelegt, die ihrerseits im Wesentlichen auf dem Endbericht zur "Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft gem    SGB II und SGB XII f  r den Landkreis Ostprignitz-Ruppin" der Firma F+B Forschung und Beratung f  r Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Februar 2015 beruhen. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein "schl  ssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Das schl  ssige Konzept soll die Gew  hr daf  r bieten, dass die aktuellen Verh  ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realit  tsgerecht ermittelt wird. Schl  ssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erf  llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Gr   e und Standard, Angaben   ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben   ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repr  sentativit  t und Validit  t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grunds  tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von

"Brennpunkten" durch soziale Segregation sowie eine Begr ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 â   [B 14 AS 24/18 R](#), RdNr 24 mwN).

Das Konzept des Beklagten ist vor diesem Hintergrund schon deshalb nicht schl ssig, weil bereits die alleinige Ankn pfung an Bestandsmieten â   sowohl mit Blick auf den Nettokaltmietzins als auch mit Blick auf die (kalten) Betriebskosten â   eine unzureichende Datenbasis darstellt, die von vornherein kein realit tsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuvermietungen erm glicht. Es ist insbesondere nicht erkennbar, ob und inwieweit die einbezogenen Daten auch f r die H he des Mietpreises bei Neuvermietungen repr sentativ sein konnten. Bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze m ssen deshalb auch Angebotsmieten einbezogen werden. Anders ist dies nur bei einem R ckgriff auf Mietspiegeldaten, weil hier von vornherein nur solche Mieten ber cksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung ge ndert oder neu vereinbart worden sind. Insofern ist auch f r die Festlegung der angemessenen Aufwendungen f r Unterkunft und Heizung durch Satzungsregelung in [   22c Abs 1 S 3 SGB II](#) ausdr cklich bestimmt, dass in die Auswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflie en sollen. Weil auch die durch die Firma F+B Forschung und Beratung f r Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH vorgenommene Ergebniskontrolle durch Auswertung von Wohnungsangeboten nach der bereits erfolgten Ermittlung der Angemessenheitswerte â   im Sinne einer "Gegenprobe" â   eine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten von vornherein, dh bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung, nicht ersetzen kann (vgl zu alledem Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Juni 2015 â   [B 4 AS 44/14 R](#), RdNr 22 mwN) und weil Gleiches auch und gerade f r die von dem Beklagten im Verfahren exemplarisch eingereichten vier Wohnungsinserate gilt, liegt ein schl ssiges Konzept nicht vor. Deshalb kommt es auf die von der Kl gerin daneben geltend gemachten Einw nde gegen die Schl ssigkeit des Konzeptes auch nicht mehr entscheidungserheblich an.

ddddd) Die Kammer legt demgegen ber als Angemessenheitsgrenze den Tabellenwert des [   12 Abs 1](#) des Wohngeldgesetzes (WoGG) zuz glich eines Sicherheitszuschlages in H he von 10 Prozent zugrunde. F r den Ein-Personen-Haushalt der Kl gerin, der in die Mietenstufe II einzuordnen ist (f r die Stadt Fehrbellin, in der die Kl gerin wohnt, ist die Mietenstufe II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ma geblich; vgl die Anlage zu    1 Abs 3 der Wohngeldverordnung: Mietenstufen der Gemeinden nach L ndern), ist deshalb ein Betrag in H he von insgesamt 338,80 Euro (bis zum 31. Dezember 2015; WoGG idF vom 24. September 2008, [BGBl I S 1856](#), 1860) bzw in H he von insgesamt 386,10 Euro (ab dem 01. Januar 2016; WoGG idF vom 02. Oktober 2015, [BGBl I S 1610](#), 1611) â   Letzterer freilich gedeckelt durch die tats chlichen Bruttokaltmietzinskosten in H he eines Betrages von monatlich 344,50 Euro â   zu ber cksichtigen.

Zwar ist ein R ckgriff auf diese Werte erst dann gerechtfertigt, wenn

Feststellungen zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) nicht mehr möglich sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. September 2013 â [B 4 AS 4/13 R](#), RdNr 15), mithin ein Erkenntnisausfall vorliegt. Das ist hier indes der Fall. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzepts ist Angelegenheit des GrundsicherungstrÃ¤gers und bereits fÃ¼r die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der GrundsicherungstrÃ¤ger sein schlÃ¼ssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet der GrundsicherungstrÃ¤ger ohne ein schlÃ¼ssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach [Â§ 103 S 1 Hs 2 SGG](#) gehalten, dem Gericht eine zuverlÃ¤ssige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und gegebenenfalls eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2011 â [B 4 AS 19/11 R](#), RdNr 21). Liegen aber keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere fÃ¼r weit zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume deshalb nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig aufwÃ¤ndige Ermittlungen nachtrÃ¤glich durchgefÃ¼hrt zu werden. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsacheninstanzen ist in diesen FÃ¤llen begrenzt (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [B 4 AS 87/12 R](#), RdNr 24).

Auf Grund der dem Gericht mit dem Endbericht vorliegenden Daten kann jedoch fÃ¼r den hier maÃgeblichen lÃ¤ngst vergangenen Zeitraum eine Angemessenheitsgrenze nicht ermittelt werden, was schon daran scheitert, dass ausweislich des Endberichtes fÃ¼r die Ermittlung der Angemessenheitswerte ausschlieÃlich Bestandsdaten ausgewertet worden sind. Es liegen dem Gericht indes keinerlei Erkenntnisse dazu vor, wie lange die ausgewerteten MietverhÃ¤ltnisse schon bestanden haben. Das Gericht kann zur Aktualisierung und der Anpassung der Daten an die aktuellen MietverhÃ¤ltnisse insbesondere auch nicht auf die zur PlausibilitÃ¤tskontrolle im Endbericht niedergelegten Daten zu den Neuvermietungen und Angebotsmieten zurÃ¼ckgreifen, weil es jedenfalls an Feststellungen dazu fehlt, welchen Standard die Wohnungen, zu welchen die Neuvermietungswerte und Angebotsmieten erhoben worden sind, haben (vgl zu der Frage des Erkenntnisausfalls in einer vergleichbaren Fallkonstellation auch umfassend Sozialgericht Neuruppin, Urteil vom 04. Dezember 2017 â [S 6 AS 1765/14](#), S 20 ff des Urteilsabdruckes).

Weil schlieÃlich fÃ¼r die Stadt Fehrbellin auch kein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, auf dessen Daten die Kammer zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnte, ist der RÃ¼ckgriff auf die Tabellenwerte zu [Â§ 12 Abs 1 WoGG](#) gerechtfertigt.

eeee) Die zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Heizung sind mangels Kostensenkungsaufforderung in HÃ¶he der auch von dem Beklagten berÃ¼cksichtigten tatsÃ¤chlichen HeizkostenabschlÃ¤ge â mithin in HÃ¶he eines Betrages von monatlich 84,50 Euro â in die Bedarfsberechnung einzustellen.

ffff) Addiert man die angemessenen Kosten der Unterkunft und die tatsÃ¤chlichen Kosten der Heizung ergibt sich ein monatlicher Bedarf fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 423,30 Euro (338,80 Euro Kosten der Unterkunft zuzÃ¼glich 84,50 Euro Kosten der Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.

September 2015 bis zum 31. Dezember 2015) sowie in Höhe von 429,00 Euro (344,50 Euro Kosten der Unterkunft zuzüglich 84,50 Euro Kosten der Heizung für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016).

ggggg) Wenn danach für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 wegen der Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die tatsächlichen Kosten der Heizung zu berücksichtigen sind, gilt Gleiches auch für den Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Die Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten der Unterkunft und Heizung ist insoweit nämlich im Hinblick auf die Regelung des [§ 22 Abs 1 S 4 SGB II](#) gerechtfertigt. Danach muss eine Absenkung der nach [§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Hiervon ist bei der hier gegebenen geringfügigen Überschreitung der Gesamtaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe eines Betrages von lediglich monatlich 5,70 Euro (429,00 Euro abzüglich 423,30 Euro) für vier Monate ohne weiteres auszugehen, weshalb im gesamten streitigen Zeitraum die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarf zugrunde zu legen sind. Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, ob die Klägerin mit dem Schreiben des Beklagten vom 14. Dezember 2012 wirksam und fortwirkend zur Senkung ihrer Unterkunfts-kosten aufgefordert worden ist.

cccc) Damit ist zu Gunsten der Klägerin im streitigen Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein Gesamtbedarf in Höhe eines Betrages von monatlich 828,00 Euro (399,00 Euro Regelbedarf und 429,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) und im streitigen Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 30. April 2016 ein Gesamtbedarf in Höhe eines Betrages von monatlich 833,00 Euro (404,00 Euro Regelbedarf und 429,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) zu berücksichtigen.

ccc) Die Klägerin konnte im streitbefangenen Zeitraum auch ihre Hilfebedürftigkeit iSv [§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) und den [§§ 9, 11, 12 SGB II](#) nicht abwenden und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (vollständig) sichern. Hilfebedürftig im Sinne dieser Vorschriften ist gemäß [§ 9 Abs 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Den jeweils monatlich zu berücksichtigenden Bedarfen stand Einkommen gegenüber, das nicht ausgereicht hat, den Lebensunterhalt der Klägerin zu sichern.

Den aufgezeigten Bedarfen steht â dies ist zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten â insoweit ein bereinigtes Einkommen in Höhe eines Betrages von monatlich insgesamt 519,07 Euro (01. September 2015 bis 29.

Februar 2016) bzw in Höhe eines Betrages von monatlich 515,38 Euro (01. März 2016 bis zum 30. April 2016) gegenüber, wobei der Beklagte im Monat Oktober 2015 nach Maßgabe der Regelung des [Â§ 22 Abs 3 SGB II](#) zu Recht zusätzlich auch das der Klägerin zugeflossene Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung in Höhe eines Betrages von 10,82 Euro zu ihren Ungunsten berücksichtigen durfte.

ddd) Hieraus folgt für die Zeiträume vom 01. September 2015 bis zum 30. September 2015 und vom 01. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein monatlicher Leistungsanspruch der Klägerin in Höhe eines Betrages von 308,93 Euro, für den Zeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 31. Oktober 2015 ein monatlicher Leistungsanspruch der Klägerin in Höhe eines Betrages von 298,11 Euro, für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der Klägerin in Höhe eines Betrages von 313,93 Euro sowie schließlich für den Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 30. April 2016 ein monatlicher Leistungsanspruch der Klägerin in Höhe eines Betrages von 317,62 Euro; die zu Ungunsten der Klägerin dies nicht regelnden bewilligenden Verfügungen des Beklagten waren deshalb nach der gerichtlichen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehördlichen Aufhebungsverfügung insoweit abzuändern.

c) Wenn nach alledem die gegen die bewilligenden Verfügungen erhobenen Abänderungsanfechtungsklagen begründet sind, gilt Gleiches auch für die mit ihnen kombinierten Leistungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#), weil in Verfahren der vorliegenden Art zulässige und begründete Leistungsklagen wegen des der Kombination immanenten Stufenverhältnisses ihrerseits zulässige und begründete Anfechtungsklagen voraussetzen und weil der Klägerin – wie aufgezeigt – ein Anspruch auf Gewährung von höheren Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des SGB II zusteht, weshalb der Beklagte – nach der gerichtlichen Aufhebung der mit dem Widerspruchsbescheid vom 07. September 2015 verlautbarten sozialverwaltungsbehördlichen Aufhebungsverfügung und der Abänderung der insoweit entgegen stehenden bewilligenden Verfügungen des Beklagten – zu verurteilen war, die tenorierten Beträge unter Berücksichtigung der bereits gewährten Beträge zu gewähren, so dass der Klägerin im Zeitraum vom 01. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ein weiterer Betrag in Höhe von monatlich 20,57 Euro, im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 29. Februar 2016 ein weiterer Betrag in Höhe von monatlich 25,57 Euro sowie im Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 30. April 2016 ein weiterer Betrag in Höhe von monatlich 29,26 Euro zusteht.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#) und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens, in dem die Klägerin vollständig obsiegte.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:

(â!)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024